

**Satzung der Landeshauptstadt Schwerin
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von
Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten)
in der Fassung der ersten Änderungssatzung**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522 ber. S. 916) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Besteuerung in der Landeshauptstadt Schwerin ist das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten (Automaten)
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV),
 - b) In Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen jedermann zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Automaten die Zahlung eines Entgeltes erfordert.
- (2) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Automaten
 - a) in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
 - b) die nach der Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
 - c) ohne Gewinnmöglichkeiten oder mit Warengewinnmöglichkeiten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 2
Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme des Automaten; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 3
Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Automaten (§ 1 Abs. 1).
- (2) Neben dem Halter haftet jeder zur Anmeldung Verpflichtete (§ 10 Abs. 3) als Gesamtschuldner.

**§ 4
Bemessungsgrundlagen**

- (1) Die Vergnügungssteuer bemisst sich bei Automaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem monatlichen Einspielergebnis, bei Automaten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der aufgestellten Automaten.

- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele usw..
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 5 Steuersätze

Die Spielgerätsteuer beträgt in den Fällen des Abs. 1 i.V.m § 1 Abs. 1:

1. für Automaten mit Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat:
 - a) in Spielhallen

8 v.H. der Bemessungsgrundlage
höchstens 350,00 DM
ab 01.01.2002 höchstens 179,00 €
 - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten

7 v.H. der Bemessungsgrundlage
höchstens 180,00 DM
ab 01.01.2002 höchstens 92,00 €
2. für Automaten ohne Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat:
 - a) in Spielhallen

150,00 DM
ab 01.01.2002 76,50 €
 - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten

70,00 DM
ab 01.01.2002 36,00 €
3. Für das Halten von Automaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Absatz 1 und 2 je angefangenen Kalendermonat für jeden Automaten

10 v.H. der Bemessungsgrundlage
höchstens 900,00 DM
ab 01.01.2002 höchstens 460,00 €

§ 6

Abweichende Besteuerung der Automaten und sonstigen Spieleinrichtungen

- (1) Abweichend von der Bemessungsgrundlage nach § 4 kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 1 Abs. 1 eine Besteuerung nach der Zahl der Automaten und sonstigen Spieleinrichtungen erfolgen soweit für die Besteuerungszeiträume die Bemessungsgrundlage nach § 4 nicht durch Ausdrücke elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann.
- (2) Die Steuer beträgt in den Fällen des Abs. 1 i.V.m § 1 Abs. 1
1. für Automaten mit Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat:
 - a) in Spielhallen 350,00 DM
ab 01.01.2002 179,00 €
 - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 180,00 DM
ab 01.01.2002 92,00 €
 2. Für das Halten von Automaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Abs. 2 Ziff. 1 und 2 je angefangenen Kalendermonat für jeden Automaten 900,00 DM
ab 01.01.2002 460,00 €
- (3) Bei Automaten mit mehr als einer Spieleinrichtung werden die im Abs. 2 Ziff. 1 und 2 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an den Automaten vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht. Automaten mit mehr als einer Spielvorrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 7

Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 6 ist bis zum 20. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin, Der Oberbürgermeister, Dezernat II, Kämmerei, SG Abgaben widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie ein erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Werden im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin mehrere Automaten mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Automaten mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 8

Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu berechnen. Er hat bis zum 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der LH Schwerin abzugeben. Die Steueranmeldung ist vom Steuerschuldner zu unterschreiben.
- (2) Die Steuer ist am 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig.
- (3) Gibt der Steuerschuldner die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Bei Automaten mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach dem geschätzten Einspielergebnis festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die LH Schwerin ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuerabmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10

Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung und endgültige Entfernung eines Automaten an einem Aufstellungsort unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Automaten aufgestellt hat, ist verpflichtet, dies innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Satzung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen.
- (3) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach § 10 Abs. 1 und 2 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Die Anmeldungen nach Absatz 1 und 2 und § 8 Abs. 1 sind Steuererklärungen gemäß § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.
- (5) Wird die Steueranmeldung nach § 8 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 10 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge festgesetzt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 1 und 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) der Anzeigepflicht nach § 10,
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese erste Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 19.04.1995 und 12.12.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde mit Verfügung des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 00.00.0000– Az. II 000-000.00.00.00 – genehmigt.

Schwerin, 00.00.00

Norbert Claussen
Oberbürgermeister

(DS)